

# UNTERTHERES

LANDKREIS HASSFURT

## BEBAUUNGSPLAN

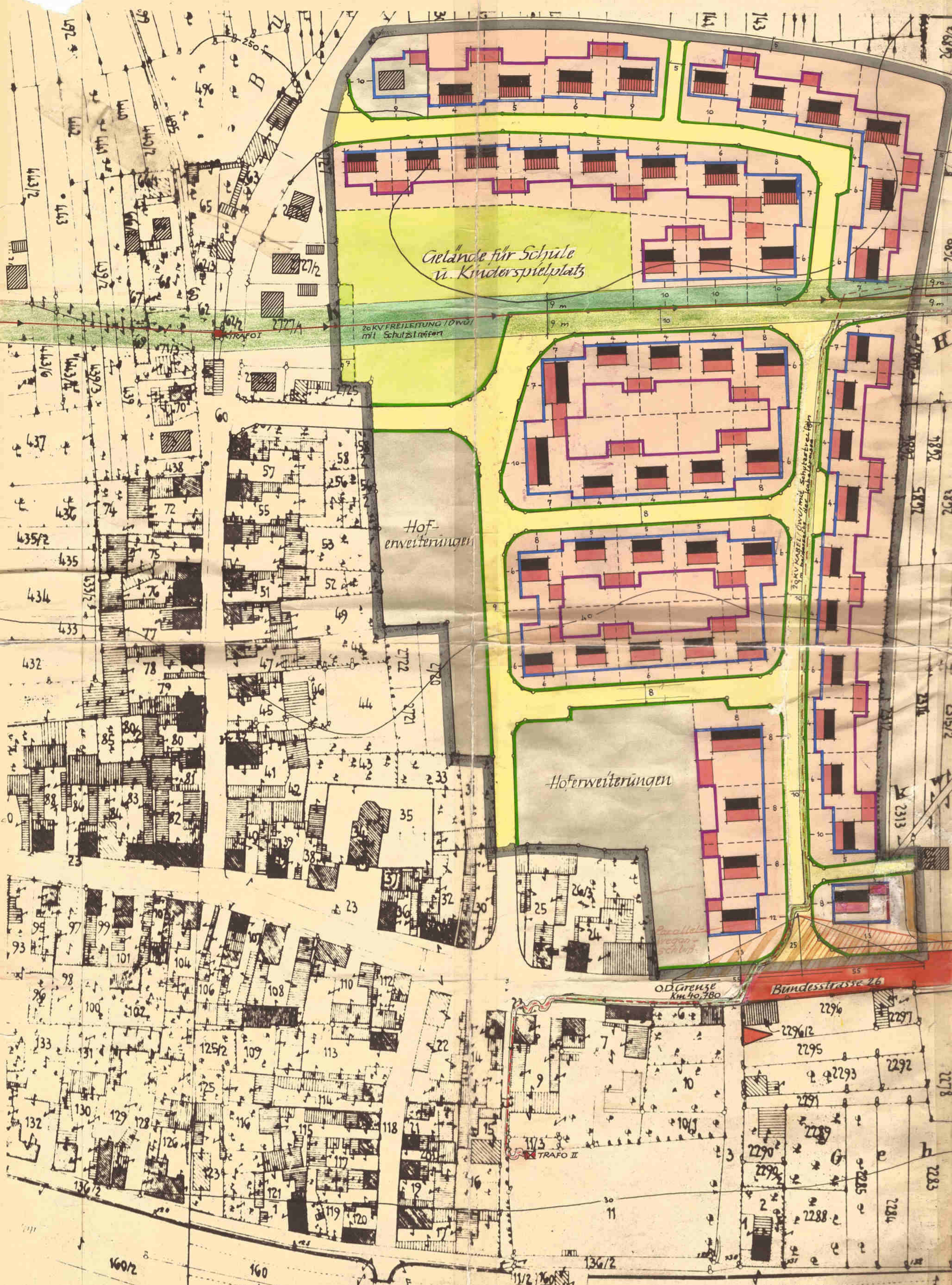
"NORDÖSTL. HAUPTBAUGEBIET"

FESTSETZUNGEN V. **HINWEISE:**

Art der baulichen Nutzung: *Allgem. Wohngebiet*  
 Bauweise: *offene Bauweise*  
 Mindestgröße der Grundstücke: *ca 700 m<sup>2</sup>*



M=1:1000



- Geltungsbereichsgrenze: ———
- Festzusetzende Baulinien:
- Strassen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
  - vordere Baulgrenze
  - seitliche- u. rückwärtige Baulgrenze
  - öffentliche Verkehrsfläche
  - öffentliche Grünfläche
  - vorhandene Gebäude
  - Grundstücksteilung-Vorschlag
  - bestehende Grundstücksgrenze
  - Hochspannungsleitungen
  - bestehender Abwasserkanal
  - bestehende Wasserleitung
- ST Flächen für Stellplätze
- 1 geschossige Gebäude (Hangtypen)
  - 2 geschossige Wohngebäude
  - Nebengebäude u. Garagen

Mindestgrenzabstand bei 1 geschossige Gebäude 3,50 m  
 bei 2 geschossige Gebäude 5,00 m

Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand

Höhe der Einfriedigungen 1,10 m

PLANFERTIGER:

geändert  
 Februar 1963  
 HANS JEITLER  
 Architekt  
 GOLDBACH OB. ASCHAFFENBURG  
 Am Wieseng 49, Tel. 7310

UNTERTHERES, DEN 23.11.1961.

Der Bebauungsplan-Entwurf hat  
 gem. § 2 Abs. 6 BBauG  
 vom ... 15. 5. 63 bis ... 15. 4. 63  
 öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinderat hat den Bebauungs-  
 plan vom 23. 11. 61 geändert Februar 1963  
 gem. § 10 BBauG am ... 15. 4. 1963  
 als Satzung beschlossen.

Untertheres, den ... 15. 5. 63

Untertheres, den ... 15. 5. 1963

*[Signature]*  
 Bürgermeister

*[Signature]*  
 Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der  
 Regierung-Kreisverwaltungsbeh.  
 mit ohne Auflagen genehmigt  
 ist gemäß § 11 der B.BauG.  
 in Verb. mit V. O. v. 17. 10. 63  
 (G. v. PL. 10/63) u. des RE. vom  
 22. 10. 64 mit VERF. v. 28. 2. 1954

Der genehmigte Bebauungsplan ist  
 gem. § 12 BBauG  
 vom ... bis ...  
 öffentlich ausgelegt worden. Die  
 Genehmigung und Auslegung ist  
 am ... bekanntgemacht  
 worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG  
 am ... rechtsverbindlich ge-  
 worden.

UNTERTHERES, DEN 28. 2. 64  
 LANDRATSAMT:  
*[Signature]*  
 Riedmann  
 Oberregierungsamt

Untertheres, den ...  
 Bürgermeister

Weitere Festsetzungen:

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohnbaugebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmeweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
2. Ausser Garagen sind Nebengebäude zulässig, wenn die festgesetzten Bebauungsgrenzen und zulässigen Höhen der Garagen nicht überschritten werden.
3. Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird (bei eingeschossigen Gebäuden 7,00 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 10,00 m).